

Förderrichtlinie „Maßnahmen zum Regenwassermanagement (Zisternen)“

1. Antragsberechtigt

Alle natürlichen und juristischen Personen der Stadt Tettnang sowie deren Ortschaften sind antragsberechtigt.

2. Fördermaßnahme und Förderumfang

Gefördert werden Neuinstallationen inkl. den dazugehörigen Erd- und Leitungsarbeiten von unterirdischen Zisternen zur Regenwasserrückhaltung, Nutzung der Gartenbewässerung sowie der Nutzung als Brauchwasser für bspw. Toilettenspülungen. Der Speicher kann aus Beton oder Kunststoff bestehen. Hierbei wird zwischen dem Neubau eines Gebäudes und der Nachrüstung eines Bestandsgebäudes unterschieden.

- Bei Neubauten ist die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser verpflichtend (Toilettenspülung, Waschmische & Gartenbewässerung).
- Bei der Nachrüstung eines bestehenden Gebäudes ist die Regenwasserspeicherung zur Gartenbewässerung ausreichend.

Eigenleistungen sowie gebrauchte Zisternen können nicht gefördert werden.

Die Förderhöhe beträgt 25% der Gesamtkosten allerdings maximal 1.000 € pro Haushalt. Die Förderhöhe wird anhand offizieller Rechnungen berechnet.

3. Antragsstellung

- Die Anträge für eine Förderung werden durch ein Formular online oder postalisch angemeldet. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tettnang abrufbar.
- Nach Beendigung der Maßnahme ist eine Bestätigung der Inbetriebnahme der Anlage vom Fachhändler (Inbetriebnahmeprotokoll) und alle dazugehörigen Rechnungen vorzulegen.
- Bei einem Mietverhältnis muss eine schriftliche Zustimmung des Vermieters bzw. Hauseigentümers vorliegen.
- Es ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises einzureichen.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. November 2024 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

4. Voraussetzungen

- Die Anlage muss auf dem technisch neuesten Stand sein und ein Speichervolumen von mind. 5 m³ vorweisen.
- Beim Bau von Zisternen sind die geltenden Vorschriften (z. B. DIN 1986, DIN 1989, DIN 1988, DIN 2001) und die Hinweise in der einschlägigen Fachliteratur zu beachten.
- Eventuelle Genehmigungs- und Antragspflichten müssen vom Bauherrn geprüft und eingehalten werden.
- Während des Baus und des Betriebs der Anlage darf das Nachbargrundstück nicht beeinträchtigt werden.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Stadt Tettnang umgesetzt werden.

- Pro Haushalt darf maximal ein Förderantrag eingereicht werden.

5. Antragsprüfung und Bewilligung

- Die Bewilligung der Zuschüsse der Stadt Tettngang erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sollte eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegen, wird der Antrag abgelehnt. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragsesinganges bei der Stadt Tettngang. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tettngang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.
- Die Stadt Tettngang behält sich das Recht vor, bei gesetzlichen Änderungen Anpassungen an den Förderbestimmungen vorzunehmen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

7. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Tettngang
Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt
Montfortplatz 7
88069 Tettngang
Tel. 07542 510234